

Was gibt's Neues 2010?

Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel – Teil 2

BEIM KINDERBETREUUNGSGELD ist nun auch eine einkommensabhängige Variante möglich. Bisher konnte man beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld zwischen drei Pauschalvarianten wählen. Je nach gewählter Bezugsdauer (bis zum 30./20./15. Lebensmonat des Kindes) beträgt die monatliche Unterstützung 436/624/798 Euro. Bei Inanspruchnahme durch den zweiten Elternteil verlängert sich die Anspruchsdauer je nach Modell um 6/4/3 Monate.

Mit dem Jahreswechsel sind zwei weitere Varianten hinzugekommen. Zum einen kann man sich nun für eine neue Pauschalvariante in Höhe von monatlich ca. 1.000 Euro entscheiden, und zum anderen steht für erwerbstätige Eltern ab sofort auch eine einkommensabhängige Variante zur Auswahl. Letztere sieht ein Kinderbetreuungsgeld von bis zu 2.000 Euro pro Monat vor und berechnet sich in Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens.

ACHTUNG – ZUVERDIENSTGRENZE!

Die beiden neuen Modelle können jeweils bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme durch den zweiten Elternteil ist ein Bezug bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes möglich. Prinzipiell gelten die neuen Bestimmungen für Geburten nach dem 31. 12. 2009. Für Kinder, die nach dem 30. 9. 2009 geboren wurden und für die im Jahr 2009 kein Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wurde, können ab 1. 1. 2010 eben-



© Aipad – Fotolia.de

so auch die neuen Varianten in Anspruch genommen werden.

Achtung Zuverdienstgrenze: Alternativ zu den 16.200 Euro (allgemeine Zuverdienstgrenze) wie bisher kann man nunmehr bei den Pauschalvarianten wahlweise bis zu 60 Prozent seines bisherigen Einkommens (individuelle Zuverdienstgrenze) dazuverdienen, ohne den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld zu verlieren. Bei der einkommensabhängigen Variante liegt die Grenze allerdings schon bei 5.800 Euro pro Jahr. Anders als bisher sind ab 1. 1. 2010 Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Hinblick auf die Zuverdienstgrenze unschädlich.

Wesentlichen die Bestimmungen zum Leistungsort und zum Übergang der Steuerschuld in der Unternehmernetz bei EU-Geschäften, neue Meldepflichten und das Vorsteuererrückstattungsverfahren für EU-Unternehmer. Da Ärztinnen und Ärzte davon nur in wenigen Fällen betroffen sein werden, erfolgt an dieser Stelle nur ein Hinweis darauf, dass es hier Neuerungen gibt. Kontaktieren Sie vor EU-Transaktionen Ihren Steuerberater. Er wird Sie in jedem Einzelfall mit der richtigen Rezeptur versorgen.

RAIMUND ELLER
Team Jünger
Steuerberater OG
Die Ärztespezialisten
Innsbruck
+43 (0)512/598 59-0
info@juenger.at
www.medtax.at



In der nächsten Ausgabe
der Ärzte Krone lesen Sie

DAS EINKOMMEN IM RUHESTAND GEZIELT ABSICHERN

Wie man Fehler in der Lebensfinanzplanung vermeidet

DER ARZT UND DIE UID-NUMMER

Wissenswertes rund um den Einkauf im EU-Ausland

GESCHLOSSENER, HOMOGENER UND STIMMIGER AUFTRITT

Wertewelten für die Arztpraxis – Teil 2

FREIE DIENSTNEHMER WERDEN TEURER

Da freie Dienstnehmer seit 1. 1. 2010 sowohl der 3-prozentigen Kommunalsteuer als auch dem 4,5-prozentigen Dienstgeberbeitrag unterliegen, tritt in diesem Bereich eine Mehrkostenbelastung von rund acht Prozent ein. Verschärft wird diese Situation zudem dadurch, dass auf Grund der aktuellen Rechtslage zu befürchten ist, dass diese Kosten auch für reine Spesenvergütungen (Reisespesen) anfallen. Auch im Bereich Umsatzsteuer gibt es einige Änderungen. Diese betreffen im



DIE ÄRZTESTEUERBERATER
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: www.medtax.at